

Dëschtennis Käerch 1967, Association sans but lucratif

Vereinsitz: L-8385 Koerich, 1, Neie Wee

STATUTEN

Am **20. August 2019** werden zwischen den Unterzeichneten

Herr GOELFF David, Lux.	L-8370 Hobscheid
Herr JOST Marcel, Lux.	L-3260 Bettemburg
Herr LECHES Marco, Lux.	L-8356 Garnich
Frau MANGEN Astrid, Lux.	L-8358 Goeblingen
Herr MICHAELIS Fernand, Lux.	L-8383 Koerich
Herr MICHAELIS Jeff, Lux.	L-8383 Koerich

die folgenden Änderungen der Statuten angenommen.

Kapitel I - Name, Sitz, Dauer, Zweck

Art. 1

Der offizielle Name des Vereins ist « DËSCHTENNIS KÄERCH 1967, Association sans but lucratif ». Der Verein kann aber auch die Bezeichnung « DT KÄERCH 1967, a.s.b.l » verwenden.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist in L-8385 KOERICH, 1, Neie Wee in der Sporthalle.

Art. 3

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

Art. 4

Das Ziel des Vereins ist es den Sport zu fördern und zu verbreiten.

Kapitel II - Mitglieder

Art. 5

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- inaktiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt, die Mindestzahl ist jedoch auf drei (3) volljährige Mitglieder festgelegt.

Art. 6

Aktive Mitglieder sind jene Sportler die Inhaber einer Spielerlizenz sind und die sich regelmäßig an den sportlichen Aktivitäten des Vereins beteiligen.

Art. 7

Inaktive Mitglieder sind jene, welche eine Freizeitsportlizenz haben, sowie Eltern nichtvolljähriger aktiver Mitglieder.

Art. 8

Ehrenmitglieder haben eine Ehrenmitgliedkarte. Diese wird jährlich durch Entrichten eines vom Verwaltungsrat festgelegten Beitrages erworben. Ehrenmitglieder müssen nicht bei der FLTT ⁽¹⁾ gemeldet sein.

Art. 9

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch die Austrittserklärung eines Mitgliedes, durch den Ausschluss eines Mitgliedes, durch das Ableben eines Mitgliedes oder durch die Auflösung des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte auf das Vereinsleben.

Kapitel III - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

Alle Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Beitrag zu zahlen, welcher hundertfünfzig Euro (150 €) nicht überschreiten kann. Die Höhe des Beitrages wird jährlich vom Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied als austretend betrachten, wenn es den jährlichen Beitrag zwei (2) Monate nach dem Abhalten der Generalversammlung nicht entrichtet hat.

Art. 11

Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, sowohl die Statuten und Reglemente des Vereins als auch die Statuten, Reglemente und Internen Reglemente der FLTT ⁽¹⁾ anzuerkennen, zu achten und zu befolgen sowie sich deren Bestimmungen und Anforderungen zu unterwerfen.

Art. 12

Aktive Mitglieder sind aufgefordert regelmäßig am Training teilzunehmen. Desweiteren sind sie verpflichtet bei offiziellen Spielen die komplette und vorschriftsmäßige Sportskleidung zu tragen.

Art. 13

Austretende oder ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen vom Verein zur Verfügung gestellten Materialien binnen dreißig (30) Tagen nach entsprechender Aufforderung bei einem Verwaltungsratsmitglied abzugeben.

(1) Fédération Luxembourgeoise de Tennis de Table a.s.b.l.

Art. 14

Der Verwaltungsrat kann Kosten, welche während der Mitgliedszeit aufgetreten sind, von austretenden oder ausscheidenden Mitgliedern zurückverlangen. Diese Kosten sind spätestens drei (3) Monate nach Erhalt der Forderungen an den Verein zu bezahlen.

Art. 15

Aktive Mitglieder sind verpflichtet die Verantwortung zu tragen für die ihnen vom Verein anvertrauten Materialien, welche nur im Interesse des Vereins benutzt werden dürfen.

Kapitel IV - Der Verwaltungsrat

Art. 16

Der Verwaltungsrat übernimmt die Leitung des Vereins. An der obersten Stelle steht der Präsident. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus mindestens drei (3) und maximal neun (9) Mitgliedern:

- 1 Präsident
- eventuell 1 Vizepräsident *
- 1 Sekretär
- 1 Kassierer
- maximal 5 Beisitzende (* oder 6 Beisitzende)

Der Verwaltungsrat hat das Recht andere Posten hinzuzufügen, wenn dies der Leitung des Vereins behilflich ist.

Art. 17

Der Verwaltungsrat bestimmt den Präsidenten, (den Vizepräsidenten), den Kassierer und den Sekretär.

Art. 18

Der Verwaltungsrat ist in allen Angelegenheiten bestimmend, die nicht durch gegenwärtige Statuten oder durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1928 der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Verwaltungsratsmitglieder werden alle im RBE-Register gemeldet und eingetragen.

Art. 19

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit für eine Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Austretende Verwaltungsratsmitglieder sind wiederwählbar.

Art. 20

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden per Akklamation gewählt wenn nicht mehr Kandidaten sich melden als Plätze offen sind. Auf Antrag eines Kandidaten oder wenigstens zwei (2) Mitgliedern wird jedoch eine geheime Wahl durchgeführt.

Art. 21

Jeder Kandidat, welcher dem Verwaltungsrat beitreten möchte, muss das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben.

Art. 22

Mitglieder des Verwaltungsrates, welche drei (3) aufeinanderfolgende Sitzungen ohne triftigen Grund versäumen gelten als ausgeschieden.

Art. 23

Der Präsident ist der ranghöchste Vereinsfunktionär und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Die Verwaltungsratssitzungen werden von ihm oder, in seiner Abwesenheit, vom Vizepräsidenten geleitet. Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, falls mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten respektive die des Vizepräsidenten.

Art. 24

Der Verein wird durch die gemeinsame Unterschrift von mindestens zwei der hier genannten Verwaltungsratsmitglieder verpflichtet: Präsident, Vizepräsident, Kassierer und Sekretär. Andere Verwaltungsratsmitglieder sind nicht zeichnungsberechtigt. Für die Bankbelege reicht die Unterschrift eines der hier aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder.

Kapitel V - Sekretariat

Art. 25

Der/Die Sekretär/-in des Vereins soll vorher mindestens zwei (2) Jahre aktiv im Verein tätig gewesen sein.

Er/Sie führt das Mitgliederverzeichnis, dieses muss außer den Personalangaben wie Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Wohnort und Telefonnummer(n) sowie E-Mailadresse(n) der Mitglieder auch das Eintritts- und das Austrittsdatum derselben enthalten.

Um die Kosten und den Arbeitsaufwand zu verringern, wird sämtlicher Schriftverkehr für die Mitglieder über E-Mail oder andere informatische Systeme stattfinden.

Kapitel VI - Kassenwesen

Art. 26

Das Kassenwesen wird vom Kassierer(in) des Vereins geführt. Er/Sie führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben und legt Rechnung ab. Die Kassen- und Buchführung ist jährlich, nach Ablauf der Meisterschaft abzuschließen und von mindestens zwei (2) Kassenrevisoren zu prüfen und abzuzeichnen. Der/Die Kassierer/-in erhält Entlastung durch die Generalversammlung.

Kapitel VII - Generalversammlung

Art. 27

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist öffentlich.

Art. 28

Die Generalversammlung findet jährlich statt nach Abschluss der Meisterschaft. Das Datum der ordentlichen Generalversammlung wird alljährlich durch den Verwaltungsrat festgelegt. Die Einladung zu einer Generalversammlung muss an alle Mitglieder wenigstens eine Woche vor dem Datum der Generalversammlung zugestellt werden. Diese Einladung enthält den Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Generalversammlung.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens 1/5 der Mitglieder statt.

Art. 29

Stimmberechtigt sind aktive und inaktive Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind.

Art. 30

Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung müssen mit absoluter Stimmenmehrheit in offener oder geheimer Abstimmung gefasst werden. Sie sind bindend für alle Mitglieder, auch für die abwesenden.

Art. 31

Das Vereinsjahr deckt sich mit der Dauer der jährlichen Meisterschaft.

Art. 32

Ein internes Reglement kann während der Generalversammlung vorgestellt und zur Annahme vorgelegt werden.

Kapitel VIII - Datenschutz

Art. 33

Zwecks seiner Aufnahme in den Verein bzw. seiner Mitgliedschaft im Verein muss jedes (aufzunehmende) Vereinsmitglied seine Einwilligung ^(#) geben zur Verarbeitung durch den Verein und die FLTT der es selbst betreffenden personenbezogenen Daten auf der Grundlage sowohl jener diesbezüglich aktuell geltenden, als auch jener diesbezüglich in Zukunft vom Verein und/oder der FLTT festgelegten, Bestimmungen.

Art. 34

Der Verein beachtet und erfüllt alle für seine Tätigkeiten relevanten Bestimmungen und Anforderungen des Gesetzes vom 1. August 2018 ⁽²⁾ zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie hinsichtlich der nationalen Sicherheit.

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher (lebender) Personen und der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und

(#) Als "**Einwilligung** (einer natürlichen Person) **zur Verarbeitung personenbezogener Daten**" gilt jede von dieser Person freiwillig und in informierter Weise ausdrücklich und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der diese Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten durch den Verein und die FLTT einverstanden ist

(2) Loi du 1er août 2018 portant organisation de la Commission nationale pour la protection des données et du régime général sur la protection des données

Schwere der Risiken für die Rechte dieser Personen, setzt der Verein zweckmäßige technische und organisatorische Mittel, Maßnahmen und Verfahrensweisen ein, die sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durchgehend den Bestimmungen des Gesetzes entspricht. Diese Anforderung gilt "technologieneutral", d.h. unabhängig von sowohl der zur Datenverarbeitung verwendeten Methode (manuell oder automatisiert) als auch der Art der Datenspeicherung (in einem IT-System, auf einem Foto bzw. Videoträger oder auf Papier).

Hinsichtlich der sich für den Verein aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten legt der Verwaltungsrat die diesbezügliche Politik, Verfahrensweisen und Zuständigkeiten in einem Vereins-Reglement fest. Er hat die letztinstanzliche Entscheidungsgewalt in allen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten betreffenden Angelegenheiten.

Art. 35

Angesichts der Bestimmungen von **Artikel 33** betreffen und verpflichten die vom Verwaltungsrat festgelegte Politik und Verfahrensweisen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sowohl die jeweils aktuellen als auch alle zukünftigen Vereinsmitglieder, und zwar sowohl während der Zeit ihrer Mitgliedschaft im Verein als auch (ggf.) nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein, egal ob dieses Ausscheiden durch Austritt, Abmeldung, Ausschluss oder anderswie bedingt ist.

Wenn ein (früheres) Vereinsmitglied seine gemäß den Bestimmungen von **Artikel 33** gegebene Einwilligung zur Verarbeitung von es selbst betreffenden personenbezogenen Daten durch den Verein später widerruft, so wird, nach Eingang dieses Widderrufs beim Verein, die Mitgliedschaft (ggf.) des betreffenden Vereinsmitglieds im Verein unverzüglich suspendiert. Demzufolge verliert dieses Vereinsmitglied dann mit sofortiger Wirkung all jene sich 'normalerweise' für es selbst aus seiner Mitgliedschaft im Verein ergebenden Rechte. Durch den Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Verein wird jedoch die Rechtmäßigkeit der - aufgrund der Einwilligung - bis zu diesem Widerruf erfolgten Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht berührt.

Art. 36

Die sich für den Verein aus **Artikel 34** ergebende Verpflichtung zum Schutz einer natürlichen (lebenden) Person bei der Verarbeitung von auf diese Person bezogenen Daten entfällt für solche Daten, welche diese Person offensichtlich selbst öffentlich gemacht hat oder welche für einen der folgenden Zwecke erfordert sind:

- a) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, welcher der Verein unterliegt;
- b) für wissenschaftliche oder historische Forschungen oder für statistische Analysen;
- c) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Vereins oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit;
- d) für Archivierungen, die dazu dienen bzw. es ermöglichen, die historische und sportliche Entwicklung des Vereins, über all die Jahre seines Bestehens, lückenlos zu dokumentieren ^(@);

In den im vorherigen Abschnitt aufgeführten Fällen entfällt konsequenterweise, sowohl für die aktuellen als auch für die früheren Vereinsmitglieder, das Recht auf Widerruf ihrer Einwilligung zur Verarbeitung von sie selbst betreffenden personenbezogenen Daten.

^(@) die diesbezüglich erforderlichen Daten müssen in dem für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vom Verwaltungsrat erlassenen Vereins-Reglement ausdrücklich als ' für Archivzwecke erforderliche Daten ' gekennzeichnet werden bzw. gekennzeichnet sein

Kapitel IX - Auflösung des Tischtennisvereins

Art. 37

Bei Auflösung des Vereins verfällt das Vereinsvermögen an eine nicht staatlich subventionierte Wohltätigkeitsgesellschaft. Letztere wird von der Generalversammlung bestimmt.

Kapitel X - Allgemeine Bestimmungen

Art. 38

Abänderungen der Statuten können nur durch die außerordentliche Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 39

Für alle in den vorstehenden Statuten nicht besonders geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1928 über Vereinigungen ohne Gewinnzweck.

Art. 40

Jedes Mitglied des Vereins erhält ein Exemplar dieser Statuten und ein Exemplar der Vereinsregeln und nimmt sämtliche darin enthaltenen Bestimmungen an.

Art. 41

Diese Statuten ersetzen alle vorangegangenen Bestimmungen oder Statute, welche hiermit annulliert sind.

So genehmigt von der außerordentlichen Generalversammlung am **20. August 2019**

Der Verwaltungsrat:



Präsident
JOST Marcel



Vizepräsident
MICHAELIS Fernand



Sekretär
GOELFF David



Kassiererin
MANGEN Astrid



Beisitzender
LECHES Marco



Beisitzender
MICHAELIS Jeff